



17.07.2020

Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Cremlingen
hier: Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen

Die Ausübung von Sport auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus-SARS-CoV- 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 aktualisiert worden und ist ab sofort unter folgenden weiteren Bedingungen zulässig:

- Grundsätzlich soll die Sportausübung weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von zwei Metern zu anderen Personen erfolgen.
- Die Sportausübung darüber hinaus ist auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. In diesem Fall ist auch Kontaktsport und die Unterschreitung des zwei-Meter-Abstands erlaubt.
- Mit der Sportausübung in Gruppen sind nun Wettkampfspiele zulässig, soweit dabei die Personenzahl von 30 nicht überschritten wird.
- Es ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- Die Dokumentation der Daten der teilnehmenden Personen ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.
- Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.

gez.
Stefan Thiele
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Gemeinde Cremlingen
Ostdeutsche Straße 22
38162 Cremlingen